

Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 28. November 2009 aufgrund des § 15 des Gesetzes über die Kammer für Heilberufe folgende Kostenordnung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Kostenordnung

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt erhebt für ihre Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Darüber hinaus können Gebühren gem. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zahnärztekammer erhoben werden.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet,
 - a) wer die besondere Amtshandlung beantragt oder veranlasst hat,
 - b) zu dessen Gunsten die besondere Amtshandlung vorgenommen wird oder
 - c) wer die angebotene Amtstätigkeit in Anspruch nimmt.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Kosten werden von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt festgesetzt. Sie werden nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

- (2) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Zahnärztekammer sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden mit dem Beginn der Nutzung oder dem Beginn der Leistung fällig.

- (3) Auslagen werden sofort mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Die Kostenforderungen werden grundsätzlich im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach der Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so wird von jedem angefangenen Monat ein Säumniszuschlag erhoben. Die Höhe des Säumniszuschlages richtet sich nach der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung und Erlass

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt kann ferner die Kosten erlassen, wenn die Erhebung der Kosten für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde und nicht nur eine vorläufige Leistungsunfähigkeit besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine Ermäßigung der Kosten erfolgen.

(2) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt kann die Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen, die der Zahnärztekammer bei der Erbringung von Leistungen entstehen, sind vom Schuldner zu ersetzen. Als Auslagen gelten insbesondere:

- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge u. Ä., die auf Antrag entstehen,
- b) Aufwendungen für Übersetzungen,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Post- sowie Telefax- und Fernsprechgebühren,
- e) Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden,
- f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

§ 7 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderungen, Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, Vollstreckungsmaßnahmen, Vollstreckungsaufschub, durch Insolvenzanmeldung, durch Ermittlungen der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt über den Wohnsitz oder Aufenthalt des Kostenschuldners.

§ 8

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt nach Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt" folgt.

Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt vom 22. November 2003 außer Kraft.

Anlage zur Kostenordnung

a) Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Weiterbildung von Zahnärzten

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Entscheidung über die Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung (§ 8 Weiterbildungsordnung) bei Erstprüfung | 800,00 Euro |
| 2. für die Entscheidung über die Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung (§ 8 Weiterbildungsordnung) bei Wiederholungsprüfung | 400,00 Euro |
| 3. für die Entscheidung über die Ermächtigung eines Zahnarztes zur Weiterbildung (§ 7 Weiterbildungsordnung) | 400,00 Euro |
| 4. für die Zurückweisung eines Widerspruchs gemäß § 9 Abs. 2 Weiterbildungsordnung | 50,00 Euro |

b) Gebühren Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Inanspruchnahme der Kommission zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes von Zahnärzten mit einer Ausbildung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

1.278,00 Euro

Die Zahnärztekammer legt aufgrund der o. g. Gebührenspanne folgende Gebühren fest:

Die in c) und d) aufgeführten Gebühren sind auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO-LSA) festgelegt worden.

c) Gebühren für die Ausbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge | 30,00 Euro |
| zusätzlich Auslagen für das Berichtsheft | 20,00 Euro |
| 2. für die Durchführung der Zwischenprüfung | 40,00 Euro |
| 3. für die Durchführung der Abschlussprüfung | 100,00 Euro |
| 4. für die Durchführung der Wiederholungsprüfung | 100,00 Euro |
| 5. für die Durchführung der Wiederholungsprüfung Röntgen | 65,00 Euro |
| 6. Auslagen für die Durchführung der Abschlussprüfung externer Prüflinge | 200,00 Euro |

d) für die Beurteilung der Qualitätssicherung durch die Zahnärztliche Stelle Röntgen nach § 17 a Abs. 4 RöV werden ermäßigte Gebühren erhoben:

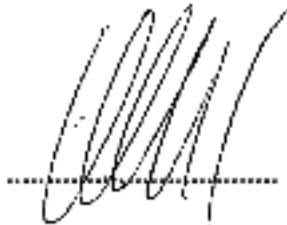
1. für das erste Röntgengerät	75,00 Euro
2. je weiteres Röntgengerät	30,00 Euro
3. DVT-Gerät (Digitaler Volumen-Tomograph)	120,00 Euro
4. Ausstellung der Fachkundebescheinigung	15,00 Euro

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 28. November 2009 beschlossene Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 11. Dezember 2009 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 16.12.2009

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
Unterschrift (mit Siegel)



Dr. Frank Dreihaupt

Präsident

